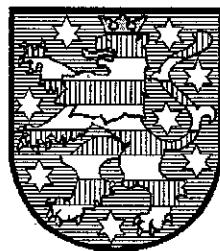


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

alias

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51E - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **28. Mai 2025** für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat der Kläger zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden; soweit nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

I.

Der am 1980 in Damaskus (Syrien) geborene Kläger ist nach den Feststellungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) ungeklärter Staatsangehörigkeit, palästinensischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Er reiste am [REDACTED] 2020 im Rahmen eines Familiennachzugs in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt).

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt vom 20.10.2020, auf deren Inhalt im Übrigen Bezug genommen wird, führte er aus, dass er Syrien am [REDACTED] 2020 verlassen habe. Er habe die Mittelschule abgeschlossen und 25 Jahre als Mitarbeiter in Textilfabriken gearbeitet. Es habe Zeiten gegeben, in denen er und seine Familie sich nicht getraut hätten, das Haus zu verlassen. Als Palästinenser seien sie als Flüchtlinge in Syrien registriert. Dennoch hätten sie keine Bürgerrechte und dürften beispielsweise kein Haus besitzen. Die letzte Zeit sei noch schwieriger gewesen. Es seien ohne Grund Leute festgenommen worden. Auch einige seiner Brüder seien festgenommen worden. Die Kriegssituation in Syrien habe ihn dazu bewegt, das Land zu verlassen. Außerdem bestehe die Gefahr, dass man ihn erneut zum Militär einziehen werde. Er habe Ende 2018 erfahren, dass die Rekrutierungsabteilung nach ihm gefragt habe.

Er ist der Vater des [REDACTED], dem mit Bescheid des Bundesamtes vom 14.03.2017 (Az.: [REDACTED]) unanfechtbar internationaler Schutz im Sinne eines Anrechts auf subsidiären Schutz zuerkannt wurde.

Der Kläger legte Unterlagen (siehe Bl. 166-167 der Bundesamtsakte) vor, wonach er und seine am 1985 geborene Ehefrau sowie seine am 2003, am 2007 und am 2011 geborenen Söhne beim Hilfswerk UNRWA in Syrien registriert seien.

Mit Bescheid vom 18.10.2024, laut Aktenvermerk am 21.10.2022 zur Post gegeben, erkannte das Bundesamt dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu (Nr. 1) und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab (Nr. 2). Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, dass die Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG nicht zur Anwendung komme, weil der Kläger den Schutz und Beistand des UNRWA nicht erst durch den seit 2011 herrschenden Bürgerkrieg verloren habe, sondern er diesen seit seiner Heirat und seinem Umzug nach [REDACTED] im Jahr 2002 freiwillig nicht mehr in Anspruch genommen habe. Daraus ergebe sich, dass er mindestens ab 2002 tatsächlich keinen Schutz der UNRWA mehr genossen habe. Auf die weitere Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

II.

Am 25.10.2024 hat der Kläger durch seinen Bevollmächtigten Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erhoben. Er lässt beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 18.10.2022 in Ziffer 2 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Zur Begründung lässt er ausführen, dass er anerkannter und registrierter Flüchtling bei UNRWA sei. Er habe ursprünglich nicht in dem Camp Jarmuk gelebt, sondern in dem Camp [REDACTED]. Das sei ein ähnliches Areal wie Jarmuk. Dort habe er von UNRWA in geringem Maße Leistungen erhalten. Vor dem Krieg sei das ganz wenig gewesen. Im Jahr 2002 sei er weg und in das Stadtgebiet von Damaskus namens [REDACTED] gegangen. Er habe eine Frau geheiratet, die keine Palästinenserin sei. Er sei allerdings weiterhin bei UNRWA registriert und auch weiterhin leistungsberechtigt gewesen. Dies habe erst recht gegolten, als im Jahr 2011 der Krieg ausgebrochen sei. Im Stadtgebiet [REDACTED] habe der Krieg furchterlich gewütet. Seine Familie und er seien bereits 2011 oder 2012 zurück nach [REDACTED] gegangen. Sie hätten dort ab dem Krieg gesteigerte Leistungen erhalten, von denen sie abhängig gewesen seien. Dort hätten bis 2017 gelebt. Als der Krieg sich bis dahin ausgedehnt habe, seien sie bis zu ihrer

Ausreise wieder nach [REDACTED] gegangen. Ihre damalige Wohnung sei zerstört gewesen. Sie hätten eine neue anmieten müssen. Er habe das Gebiet des UNRWA nicht freiwillig verlassen.

Die Beklagte lässt beantragen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung lässt sie im Wesentlichen auf den Inhalt des angegriffenen Bescheids Bezug nehmen.

Mit Beschluss vom 30.11.2022 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die beigezogene Behördenakte, das Sitzungsprotokoll vom 28.05.2025, die Erkenntnisquellen Syrien (Stand: 31.03.2025) sowie die Erkenntnisquelle „UNRWA IN SYRIA: FACTSHEET March 2025“.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde.

Die zulässige, insbesondere fristgemäß erhobene Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG. Die Nr. 2 des Bescheides des Bundesamts vom 18.10.2022 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), wenn sich dieser aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Der Flüchtlingsschutz ist allerdings nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG – welcher Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 der RL 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (RL 2011/95/EU) umsetzt – ausgeschlossen, wenn der Ausländer den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) nach Art. 1 Abschnitt D GFK genießt und tatsächlich in Anspruch nimmt.

Die zum jetzigen Zeitpunkt einzige Organisation in diesem Sinne stellt das durch Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen Nr. 302/IV vom 8. Dezember 1949 errichtete Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten dar (United Nations Relief and Work Agency for Palestine Refugees – UNRWA). Seine Aufgabe besteht in der Hilfeleistung für palästinensische Flüchtlinge unter anderem in Syrien. Das entsprechende UN-Mandat wurde zuletzt bis zum 30. Juni 2026 verlängert (vgl. Resolution Nr. 77/123 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 12.12.2022). (Registrierte) Palästina-Flüchtlinge, denen das UNRWA Schutz bzw. Beistand gewährt, genießen demnach speziellen, vorrangig zu beanspruchenden Flüchtlingsschutz. Deshalb sind sie von der Anerkennung als Flüchtlinge in der Europäischen Union grundsätzlich ausgeschlossen (BVerwG, U. v. 04.06.1991 - 1 C 42.88 -, juris, Rn. 16; U. v. 21.01.1992 - 1 C 21.87 -, juris, Rn. 19 m.w.N.; vgl. zum Ausschluss zuletzt auch EuGH, U. v. 13.01.2021 - XT, C-507/19 -, juris, Rn. 51).

Die eng auszulegende Ausschlussklausel des § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG (bzw. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 RL 2011/95/EU) greift jedoch nur, solange die von ihr erfassten Personen den Schutz bzw. Beistand des UNRWA genießen. Ist dieser Schutz weggefallen, ohne dass die Lage der Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, findet die Genfer Konvention – in richtlinienkonformer Auslegung der sog. Einschlussklausel des § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG als Rechtsfolgenverweisung – ipso facto Anwendung, ohne dass es einer Einzelfallprüfung der Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG bedarf (BayVGH, B. v. 07.11.2017 - 15 ZB 17.31475 - juris, Rn. 28; BVerwG, U. v. 25.04.2019 - 1 C 28.18 -, juris, Rn. 25 unter Verweis auf EuGH, U. v. 19.12.2012 - El Kott, C-364/11 -, juris, Rn. 67, 70 ff.; BVerwG, B. v. 14.05.2019 - 1 C 5.18 -, juris, Rn. 26 mit Verweis auf EuGH, U. v. 25.07.2018 - Alheto, C-585/16 -, juris, Rn. 86;

BVerwG, U. v. 27.05.2021 - 1 C 2.21 -, juris, Rn. 12 mit Verweis auf EuGH, U. v. 13.01.2021 - XT, C-507/19 -, juris, Rn. 51).

Aus dem Zusammenspiel von § 3 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 AsylG ergibt sich, dass eine ipso facto-Anerkennung als Flüchtling die Erfüllung beider Vorschriften voraussetzt, nämlich erstens, dass die oder der Betroffene den Schutz oder Beistand des UNRWA genießt (weil sie/er zum durch Schutz und Beistand des Hilfswerks unterstützen Personenkreis gehört) und zweitens, dass dieser Schutz oder Beistand aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt wird (vgl. OVG NRW, U. v. 26.11.2020 - 14 A 2258/18.A -, juris, Rn. 23 f. unter Verweis auf BVerwG, U. v. 14.05.2019 - 1 C 5.18 -, juris, Rn. 14 f.).

2. Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Kläger zwar bei seiner Ausreise aus Syrien zum geschützten Personenkreis gehört hat und ihm der Schutz und Beistand des UNRWA nicht mehr länger gewährt wurde (**a.**), es ihm jedoch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zuzumuten ist, sich dem Schutz oder Beistand durch Rückkehr in das Einsatzgebiet des Hilfswerks erneut zu unterstellen (**b.**).

a. Aus dem Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a RL 2011/95/EU („aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt“) ergibt sich, dass nicht erst bei Auflösung des UNRWA oder bei Einstellung dessen Tätigkeit vom Wegfall dessen Schutzes bzw. Beistands im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG auszugehen ist. Vielmehr genügt es, wenn sich auf der Grundlage einer individuellen Beurteilung aller maßgeblichen Umstände herausstellt, dass sich der Betroffene in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befindet und es für das Hilfswerk, um dessen Beistand er ersucht hat, unmöglich ist, ihm Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der Aufgabe des UNRWA im Einklang stehen, sodass er sich aufgrund von Umständen, die von seinem Willen unabhängig sind, dazu gezwungen sieht, das (gesamte) Einsatzgebiet des UNRWA zu verlassen (EuGH, U. v. 13.01.2021 - XT, C-507/19 -, juris Rn. 51; BVerwG, U. v. 27.04.2021 - 1 C 2.21 -, juris, Rn. 17 f.). Die bloße Abwesenheit aus dem UNRWA Einsatzgebiet oder die freiwillige Entscheidung, dieses zu verlassen, führt nicht zu einem Wegfall des Schutzes oder Beistandes (EuGH, U. v. 19.12.2012 - El Kott, C-364/11 -, juris, Rn. 49 ff., 65; BVerwG, U. v. 27.04.2021 - 1 C 2/21 -, juris, Rn. 25).

Die erforderlichen mandatskonformen Lebensverhältnisse umfassen dabei – unabhängig von dem auf soziale und wirtschaftliche Aufgaben beschränkten Mandat von UNRWA – auch die Sicherheit vor Verfolgung und ernsthaftem Schaden (BVerwG, U. v. 25.04.2019 - 1 C 28.18 -,

juris, Rn. 28 m.w.N.). Denn die Bereitstellung von Lebensmitteln, Schulunterricht und Gesundheitsfürsorge hat keinen praktischen Wert, wenn es den Begünstigten infolge einer Bürgerkriegssituation nicht zumutbar ist, diese in Anspruch zu nehmen, und deshalb ihre Ausreise aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist (vgl. BVerwG, U. v. 25.04.2019 - 1 C 28.18 -, juris, Rn. 28, unter Verweis auf Generalanwalt Mengozzi, Schlussanträge v. 17.05.2018 - C-585/16 -, juris, Rn. 45). Dem entspricht der Hinweis des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), dass der Schutz bzw. Beistand durch das UNRWA voraussetzt, dass sich die Person „in Sicherheit und unter menschenwürdigen Lebensbedingungen“ in dem Einsatzgebiet aufhalten kann (vgl. EuGH, U. v. 13.01.2021 - XT, C-507/19 -, juris, Rn. 54 und U. v. 25.07.2018 - Alheto, C-585/16 -, juris, Rn. 134, 140).

In räumlicher Hinsicht kann der Betroffene innerhalb eines konkreten UNRWA Operationsgebiets unter den entsprechend heranziehenden Voraussetzungen des internen Schutzes auf andere Orte als seinen Herkunftsort verwiesen werden (BVerwG, U. v. 25.04.2019 - 1 C 28.18 -, juris, Rn. 26). Der räumliche Maßstab kann darüber hinaus im Einzelfall nochmals weiter gefasst sein. Im Rahmen einer individuellen Beurteilung aller maßgeblichen Umstände des fraglichen Sachverhalts sind alle Operationsgebiete des Einsatzgebiets von UNRWA zu berücksichtigen, in deren Gebiete der konkret Betroffene, der dieses Einsatzgebiet verlassen hat, eine konkrete Möglichkeit hat, einzureisen und sich dort in Sicherheit aufzuhalten (EuGH, U. v. 13.01.2021 - XT, C-507/19 -, juris, Rn. 51).

Zur Überzeugung der Einzelrichterin steht fest, dass der Kläger in seinem Herkunftsland Syrien als palästinensischer Flüchtling den Schutz und Beistand des Hilfswerkes „United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East“ (UNRWA) genossen hat, einer Organisation im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG. UNRWA hat seit dem 01.05.1950 für palästinensische Flüchtlinge im Nahen Osten ein Mandat zur materiellen Unterstützung all derjenigen, die 1948 ihre angestammten Gebiete im neu gegründeten Staat Israel verlassen mussten und in den arabischen Nachbarstaaten Zuflucht suchten. Die Organisation wurde infolge des Arabisch-Israelischen Krieges auf der Grundlage der Resolution 302 (IV) der UN-Generalversammlung vom 8. Dezember 1949 gegründet, um „in Zusammenarbeit mit den örtlichen Regierungen (...) direkte Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme (für palästinensische Flüchtlinge) durchzuführen“ und „mit den interessierten Regierungen im Nahen Osten Maßnahmen zu beraten, die diese ergreifen sollten, sofern internationale Hilfe nicht mehr zur Verfügung steht“. Der Tätigkeitsbereich des UNRWA erstreckt sich geographisch auf die Gebiete des Gazastreifens und des Westjordanlandes (West Bank) sowie auf die Staaten Jordanien, Libanon

und Syrien. UNRWA erkennt als hilfsberechtigte palästinensische Flüchtlinge Personen an, „deren Wohnort Palästina in dem Zeitraum vom 1. Juni 1946 bis 15. Mai 1948 war und die infolge des 1948er Konfliktes sowohl ihr Zuhause als auch ihren Lebensunterhalt verloren haben“. Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die Nachkommen der registrierten Flüchtlinge (VGH Kassel, B. v. 30.07.2018 - 3 A 582/17.A -, beck-online, Rn. 20 m. w. N.). UNRWA ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes als Organisation im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG zu qualifizieren (vgl. EuGH, U. v. 19.12.2012 - C-364/11 -, juris, Rn. 48, zur gleichlautenden Vorschrift des Art. 12 Abs. 1 lit. a) der RL 2004/83/EG).

UNWRA betreibt in Syrien zwölf Flüchtlingscamps, in denen es im Wesentlichen Aufgaben der Versorgung bedürftiger palästinensischer Flüchtlinge im Wege der Grundsicherung durch Bereitstellung von Schutzunterkünften, Kleidung, Lebensmitteln, medizinischer Hilfe, Arbeits- und Bildungsprogrammen, sowie Mikrofinanzierungen wahrnimmt. Zum Teil entfaltet es daneben auch Aktivitäten zum Schutz von Flüchtlingen im Wege der Nothilfe (www.unrwa.org/wherewework/syria). Die zentralen, allen Flüchtlingen zu gute kommenden Betätigungsfelder liegen allerdings im Bildungs- und Gesundheitswesen, während die Versorgung mit Lebensmitteln und Wohnraum eine entsprechende Bedürftigkeit voraussetzt (vgl. OVG des Saarlandes, U. v. 16.05.2018 - 1 A 679/17-, juris, Rn. 37).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der die Einzelrichterin folgt, sind nur diejenigen Personen, die die Hilfe der UNRWA tatsächlich in Anspruch nehmen, von der Ausschlussklausel des Art. 1 Abschnitt D der Genfer Konvention erfasst (U. v. 17.06.2010 - C-31/09 -, juris, Rn. 51), sodass auch nur diese Personen für eine Flüchtlingsanerkennung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG in Betracht kommen können. Als Nachweis einer tatsächlichen Inanspruchnahme genügt die förmliche Registrierung von UNRWA, wobei von der Organisation nichtregistrierte Betroffene den Nachweis der tatsächlichen Inanspruchnahme des Schutzes und des Beistandes auch auf andere Weise erbringen können (EuGH, a. a. O., Rn. 52).

Der Kläger hat für seine Person die tatsächliche Inanspruchnahme des Schutzes und Beistandes durch Vorlage von Fotokopien eines UNRWA-Family Records und einer Family-Members-List dokumentiert. Er ist danach unter der Nummer 1-00187209 bei der UNRWA für die Region Damaskus registriert. In der Family Members List ist er unter der Nummer [REDACTED] registriert. Die abweichenden Referenznummern lassen sich mit seiner zwischenzeitlich erfolgten Heirat erklären. Die Abweichungen betreffen nicht die Identität des Klägers.

Der Schutz und Beistand durch UNRWA wurde dem Kläger zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien jedoch nicht länger im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG gewährt.

Die Lage der in Syrien lebenden Palästina-Flüchtlinge stellte sich zum Zeitpunkt der Ausreise des Klägers wie folgt dar:

Laut UN-Schätzung aus dem Jahr 2019 wurden seit 2011 mindestens 120.000 Palästinenser aus Syrien vertrieben. Vor Ausbruch des Bürgerkrieges lebten geschätzte 560.000 palästinensische Flüchtlinge in Syrien und davon mehr als 80 % in und um Damaskus. Schon vor dem Ausbruch des Konflikts im Jahr 2011 waren diese Personen eine vulnerable Bevölkerungsgruppe (vgl. zum Ganzen, BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Syrien, Version 10, 14.03.2024, S. 225).

Laut dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) waren palästinensische Flüchtlingslager und Stadtteile vor dem Sturz des Assad Regimes von schweren Kämpfen betroffen. Sowohl Regime- als auch Oppositionskräfte belagerten, beschossen oder machten auf eine andere Art einige palästinensischen Flüchtlingslager oder Stadtteile unzugänglich. Das führte zu schwerer Mangelernährung, fehlendem Zugang zu Gesundheitsversorgung und zu humanitärer Hilfe sowie zu zivilen Todesfällen. Die palästinensischen Flüchtlingslager Yarmouk, Ain el-Tel und Dara'a wurden im Zuge von Militäroperationen größtenteils zerstört (vgl. zum Ganzen, BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Syrien, Version 10, 14.03.2024, S. 225-226).

Palästinenser, die bereits vor dem Konflikt deutlich ärmer als Syrer waren, waren eine der am meisten vom Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen in Syrien. Sie waren außerdem häufig von mehrfachen Vertreibungen betroffen: Der Konflikt breitete sich bereits früh auch entlang der Siedlungsgebiete von Palästinensern in Syrien aus, wodurch diese vertrieben wurden und, auch weil Jordanien und der Libanon ihre Grenzen geschlossen hatten, Schutz in anderen UNRWA-Lagern und Siedlungen suchten. Wenn dann diese Regionen vom Krieg eingeholt waren, wurden sie erneut vertrieben (vgl. zum Ganzen, BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Syrien, Version 10, 14.03.2024, S. 225-226).

Dem Kläger kann angesichts dessen nicht vorgeworfen werden, Syrien freiwillig verlassen und sich deshalb des Schutzes und Beistandes von UNRWA begeben zu haben. Die Einzelrichterin ist überzeugt, dass dieser Schutz für ihn durch Umstände weggefallen ist, die von seinem Willen

unabhängig waren. Der Kläger hat sich nicht seit seiner Heirat und seinem Umzug des Beistands des UNRWA begeben, sondern war weiterhin auf dessen Zahlungen angewiesen und hat diese auch in Anspruch genommen. Es kommt für die Annahme eines bestehenden Beistandes bzw. Schutzes durch UNRWA nicht darauf an, dass derjenige direkt in einem der Flüchtlingscamps lebt. Der Beistand kann auch in Form von finanzieller Unterstützung geleistet werden. Zu dem Zeitpunkt, als der Kläger Syrien verlassen hat, waren die Flüchtlingslager in Syrien von intensiven Kämpfen betroffen. Diese allgemeinen Erkenntnisse zur Situation stimmen mit den von dem Kläger im Verfahren gemachten Angaben überein, wonach seit Ausbruch des Krieges für die Palästinenser in Syrien keine Sicherheit mehr vorhanden gewesen sei und die Lebensbedingungen sehr schlecht geworden seien. Es steht zur Überzeugung der Einzelrichterin fest, dass es UNRWA zum Zeitpunkt der Ausreise des Klägers nicht mehr möglich war, im Großraum Damaskus für palästinensische Flüchtlinge Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit den UNRWA obliegenden Aufgaben im Einklang stehen (siehe ausführlich zur Lage vor dem Sturz des Assad Regimes VGH Kassel, B. v. 30.07.2018 - 3 A 582/17A. -, beck-online m. w. N.). Wegen der landesweiten Auseinandersetzungen kam es auch nicht in Betracht, den Schutz und Beistand des UNRWA in einer anderen Region Syriens zu suchen.

b. Nach dem Sturz des Assad Regimes hat sich die Lage in Syrien für palästinensische Flüchtlinge grundlegend geändert. Die Einzelrichterin geht davon aus, dass UNRWA wieder in der Lage ist, dem Kläger und seiner Familie Schutz und Beistand zu gewähren.

Zur Klärung der Frage, ob es der Organisation möglich ist, in diesem Gebiet Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der ihr übertragenen Aufgabe im Einklang stehen, ist eine individuelle Prüfung aller maßgeblichen Umstände vorzunehmen (vgl. nur zuletzt: EuGH, U. v. 13.06.2024 - C-563/22 -, juris). Nach Art. 4 Abs. 3 lit. c der Qualifikations-RL 2011/95/EU, der auf die Prüfung der sehr unsicheren persönlichen Lage entsprechend anzuwenden ist, sind insbesondere konkret zu berücksichtigen: die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Betroffenen einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind. Bei dieser Prüfung ist auch die Frage zu beantworten, ob der Betroffene mit Hilfe von UNRWA in der Lage wäre, seine Grundbedürfnisse hinsichtlich Ernährung, Unterkunft und Hygiene zu befriedigen.

Die Grundversorgung und die Möglichkeiten zur Überlebenssicherung sind in ganz Syrien eingeschränkt. Grund dafür sind vor allem die kriegerischen Auseinanderseitzungen, aber auch

Naturkatastrophen und die damit einhergehende Zerstörung von Häusern, wichtiger Infrastruktur und landwirtschaftlichen Flächen (vgl. UNHCR, POSITION ON RETURNS TO THE SYRIAN ARAB REPUBLIC, v. 16.12.2024, S. 1). In Syrien sind Eigentumsrechte stark beeinträchtigt (UNHCR v. 16.12.2024, a. a. O.). Über 16 Millionen Menschen benötigten bereits vor den jüngsten Entwicklungen humanitäre Hilfe (UNHCR v. 16.12.2024, a. a. O.). Bereits Mitte 2023 lebten mehr als 90 % der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze (Human Rights Watch, World Report 2024, Syria, v. 12.01.2024). Schätzungen zufolge benötigen mehr als 12,9 Mio. Menschen in Syrien Lebensmittelhilfen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderkurzinformation Syrien, Stand: 05/2024, v. 01.05.2024, S. 3). Die Gehälter in Syrien sind nicht in der Lage, die steigenden Lebenshaltungskosten zu decken (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge v. 01.05.2024, a. a. O., S. 2, 3). Mehr als 13,6 Mio. Menschen sollen Schätzungen zufolge Unterstützung in den Bereichen Müllentsorgung, Trinkwasser und sanitäre Anlagen benötigen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge v. 01.05.2024, a. a. O., S. 4). Durch den in Syrien zunehmend häufiger auftretenden Wassermangel sehen sich Syrerinnen und Syrer immer wieder zur Nutzung von verunreinigtem Wasser als Trinkwasser aber auch zu Hygienezwecken gezwungen, was zu Krankheitsausbrüchen führen kann, wie der Ausbruch von Cholera im Jahr 2023 zeigte (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge v. 01.05.2024, a. a. O., S. 4). Zusätzlich zum grundlegenden Wassermangel, verschärfen Zerstörungen der Infrastruktur die Lage (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge v. 01.05.2024, a. a. O., S. 4).

Schätzungen zufolge benötigen im Jahr 2024 über 14,9 Mio. Menschen innerhalb Syriens Hilfen für lebensrettende primäre oder sekundäre Gesundheitsversorgung (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge v. 01.05.2024, a. a. O., S. 4). Aufgrund des über ein Jahrzehnt andauernden Konflikts und in den vergangenen Jahren auch aufgrund der dramatischen wirtschaftlichen Lage, haben zahlreiche medizinische Fachangestellte das Land verlassen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge v. 01.05.2024, a. a. O., S. 4 f.). Hierdurch liegt die Zahl des verfügbaren medizinischen Fachpersonals in acht der 14 Gouvernements noch immer unter dem Mindeststandard (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge v. 01.05.2024, a. a. O., S. 5). Die größten Herausforderungen stellen der Zugang zu und die hohen Kosten von Gesundheitsdienstleistungen dar (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge v. 01.05.2024, a. a. O., S. 5). Hilfsorganisationen gehen davon aus, dass nach 13 Jahren Konflikt etwa jede dritte Syrerin oder Syrer eine Behinderung hat (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge v. 01.05.2024, a. a. O., S. 5). Im dritten Quartal 2023 galten nur 62 % der Krankenhäuser und primären Gesundheitseinrichtungen als voll funktionsfähig (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge v. 01.05.2024, a. a. O., S. 5). In Flüchtlingslagern im Nordwesten breiten sich aufgrund der schlechten hygienischen

Umstände Krankheiten, wie bspw. Krätze, aus. Für weitere Informationen vgl. Länderkurzinformation „Gesundheitssystem und medizinische Versorgung (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge v. 01.05.2024, a. a. O., S. 5).

Laut UNRWA befinden sich aktuell 438.000 registrierte palästinensische Flüchtlinge in Syrien. Im Jahr 2024 hat UNRWA dort 22 Einrichtungen betrieben (15 Gesundheitszentren, sieben Gesundheitsstationen) sowie zwei mobile Kliniken, in denen über eine Million primärmedizinische Konsultationen stattgefunden haben. Rund 21.000 Personen haben jährlich Routineimpfungen erhalten. Ca. 3.000 Physiotherapiesitzungen für Menschen mit Behinderung wurden durchgeführt und ca. 21.000 Personen haben jährlich psychische Gesundheitschecks erhalten. UNRWA betreibt darüber hinaus aktuell in Syrien 104 Schulen mit über 50.500 Schülern und Schülerinnen (1. bis 9. Klasse mit einer Bestehensquote der 9. Klasse von 85 % bei einem nationalen Durchschnitt von 66 %). Ca. 1.900 Schüler befinden sich in einer Berufs- oder Technikausbildung. 414.600 palästinensische Flüchtlinge erhielten Bargeldhilfen (allerdings wegen fehlender Mittel nur sechs von zwölf Monaten). Im Jahr 2024 erhielten 48.400 Nahrungsmittelhilfe (nur ein Drittel des Bedarfs gedeckt) und 3.300 Hygieneartikel. Von zwölf Flüchtlingslagern wurden elf mit Müllentsorgung und Sanitärdiensten unterstützt. 621 Unterkünfte wurden instandgesetzt (vgl. zum Ganzen: UNRWA, UNRWA IN SYRIA: FACTSHEET, March 2025).

Angesichts dessen geht die Einzelrichterin davon aus, dass die wirtschaftliche Lage in Syrien zwar weiterhin sehr angespannt ist, ein gesunder, arbeitsfähiger Mann jedoch mit Hilfe von UNRWA in der Lage wäre, seine Grundbedürfnisse hinsichtlich Ernährung, Unterkunft und Hygiene zu befriedigen, soweit er nicht zu einem besonders vulnerablen Personenkreis gehört.

Der Kläger ist gesund und arbeitsfähig. Er hat bereits vor seiner Ausreise finanzielle Unterstützung von UNRWA in Anspruch genommen und war auf diese Weise in der Lage - trotz der bereits damals angespannten wirtschaftlichen Situation - den Unterhalt seiner Familie, bestehend aus seiner Ehefrau und drei minderjährigen Kindern, durch seine Tätigkeit als Mitarbeiter in Textilfabriken zu sichern. Er hat die Mittelschule abgeschlossen und ist mit den kulturellen und sonstigen Besonderheiten in Syrien vertraut. Zur Ausreise war er letztlich wegen der Kampfhandlungen gezwungen. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sind die beiden älteren Söhne volljährig und der jüngste 14 Jahre alt. Es ist daher davon auszugehen, dass er bei einer heutigen Rückkehr nur seine Ehefrau und den vierzehnjährigen Sohn versorgen müsste. Damit zählt er nicht zu dem Kreis der besonders vulnerablen Personen. Angesichts seiner bisherigen Durchsetzungsfähigkeit geht das Gericht davon aus, dass er in der Lage wäre,

mit Hilfe von UNRWA, seine Grundbedürfnisse und die seiner Familie zu befriedigen und nicht in eine existenzielle Notlage geraten würde.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungzwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. [REDACTED]